

93. Kann neben der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausgesprochen werden?
St.G.B. §§. 32. 34 Nr. 3. 35. 350.

IV. Straffenat. Urtr. v. 12. Dezember 1890 g. N. Rep. 2383/90.

I. Landgericht Brieg.

Aus den Gründen:

Mit Recht erblickt die Revision der Staatsanwaltschaft eine Verletzung der §§. 32. 35 St.G.B.'s darin, daß gegen den der Unterschlagung von Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam hatte, für schuldig erachteten Angeklagten, neben der ihm gemäß §. 350 St.G.B.'s auferlegten sechsmonatigen Gefängnisstrafe zugleich sowohl auf zweijährigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, als auch auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von drei Jahren erkannt worden ist.

Nach §. 34 Nr. 3 St.G.B.'s bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte u. a. die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit öffentliche Ämter zu erlangen. Danach ist diese Unfähigkeit auf die Dauer von zwei Jahren schon vermöge der für diesen Zeitraum ausgesprochenen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für den Angeklagten eingetreten, und es ist diese Unfähigkeit alsdann durch die auf §. 35 St.G.B.'s gestützte Festsetzung noch um fernere drei Jahre oder wenigstens um ein Jahr verlängert, also im ganzen auf fünf oder doch drei Jahre bemessen worden. Dieses Verfahren verstößt gegen das Gesetz. Dasselbe gestattet im §. 35 St.G.B.'s, auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter neben einer Gefängnisstrafe zu erkennen, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift des §. 35 nur

dann Platz greift, wenn die gesetzliche Möglichkeit jener Aberkennung bestand, nicht aber dann, wenn die letztere wirklich ausgesprochen worden ist.

Diese sich aus dem Wortlaut des Gesetzes unmittelbar ergebende Auffassung findet Bestätigung auch in dem für die Auslegung des Strafgesetzbuches in Betracht kommenden gesetzgeberischen Materiale. So ist aus den Motiven zu §. 30 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom Juli 1869 S. 57, 58, 59 zu entnehmen, daß die Aufnahme einer besonderen, die Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern betreffenden Bestimmung neben den Strafvorschriften über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für erforderlich erachtet worden ist, um die Lücke auszufüllen, welche sich fühlbar machen würde, wenn der Verurteilte die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern beibehielte, weil der Richter von seiner Befugnis, auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen, keinen Gebrauch gemacht hat, und daß also nach der Absicht des Entwurfes der Richter die Befugnis haben sollte, neben einer Gefängnisstrafe in allen Fällen, in denen der Verlust der Ehrenrechte als fakultative Nebenstrafe vorkommt, die Unfähigkeit zu Ämtern allein auszusprechen, wenn er den Verlust sämtlicher Ehrenrechte nicht für gerechtfertigt erachten würde. Der wesentlich gleiche Standpunkt tritt aber auch in den Motiven zu dem mit §. 35 des geltenden Strafgesetzbuches wörtlich übereinstimmenden §. 32 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 14. Februar 1870 S. 56 hervor, indem daselbst geltend gemacht wird, daß dem Richter unter den gegebenen Voraussetzungen die Befugnis habe gewährt werden sollen, lediglich die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auszusprechen, und daß leicht Fälle denkbar seien, in welchen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt nicht gerechtfertigt erscheine, in denen aber die Belassung des Verurteilten in den von ihm bekleideten öffentlichen Ämtern mit der erfolgten Verurteilung nicht im Einklang stehen würde.